

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 44. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2020

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 137 e Abs. 4 Satz 4 SGB V hat der ergänzte Bewertungsausschuss bei Methoden, für die der Gemeinsame Bundesausschuss eine Erprobungs-Richtlinie nach § 137 e Abs. 1 SGB V beschlossen hat und die auch ambulant angewandt werden können, die Höhe der Vergütung für die ambulante Leistungserbringung im einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) für ärztliche Leistungen innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Beschlusses über die Erprobungs-Richtlinie zu regeln.

2. Regelungshintergrund und Regelungsinhalt

Wenn der Gemeinsame Bundesausschuss nach § 137 e SGB V bei der Prüfung von Untersuchungs- und Behandlungsmethoden nach § 135 oder § 137 c SGB V zu der Feststellung gelangt, dass eine Methode das Potenzial einer erforderlichen Behandlungsalternative bietet, ihr Nutzen aber noch nicht hinreichend belegt ist, muss der Gemeinsame Bundesausschuss unter Aussetzung seines Bewertungsverfahrens gleichzeitig eine Richtlinie zur Erprobung beschließen, um die notwendigen Erkenntnisse für die Bewertung des Nutzens der Methode zu gewinnen. Aufgrund der Richtlinie wird die Untersuchungs- oder Behandlungsmethode in einem befristeten Zeitraum im Rahmen der Krankenbehandlung oder der Früherkennung zulasten der Krankenkassen erbracht. Bei Methoden, die auch ambulant angewandt werden können, regelt der ergänzte Bewertungsausschuss gemäß § 137 e Abs. 4 Satz 4 SGB V die Höhe der Vergütung für die ambulante Leistungserbringung im EBM für ärztliche Leistungen innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Beschlusses über die Erprobungs-Richtlinie.

Mit dem vorliegenden Beschluss nimmt der ergänzte Bewertungsausschuss einen neuen Bereich VIII in den EBM auf, in dem die Vergütung für die Leistungen im Rahmen der auch ambulant zu erbringenden Methoden geregelt wird. Dabei trifft er in dem neu aufgenommenen Kapitel 60 des EBM zunächst allgemeine Regelungen zur Berechnungsfähigkeit von Leistungen und zur Erstattungsfähigkeit von Sachkosten. Im

Kapitel 61 folgen dann die spezifischen Regelungen zu den verschiedenen Erprobungsverfahren. Mit dem vorliegenden Beschluss werden Gebührenordnungspositionen für zwei bereits in Kraft getretene Erprobungs-Richtlinien in den EBM aufgenommen. Abschnitt 61.1 beinhaltet Gebührenordnungspositionen zu der Erprobungs-Richtlinie „Liposuktion“ (Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Erprobung der Liposuktion zur Behandlung des Lipödems) und Abschnitt 61.2 zu der Erprobungs-Richtlinie „Tonsillotomie“ (Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Erprobung der Tonsillotomie zur Behandlung der rezidivierenden akuten Tonsillitis).

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. April 2020 in Kraft.